

Zusammenfassungen nach größeren Abschnitten vermitteln den Ueberblick. Die Lektüre ist Kanonisten und Moralisten bestens zu empfehlen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 13) **Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes** in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. Von Dr. Franz Triebbs. I. Teil. 8° (209). Breslau 1925, Müller u. Seiffert.

Der Breslauer Kanonist beginnt mit vorliegendem Bande die Herausgabe eines Eherechtes. Die Arbeit kann auf Originalität im guten Sinne des Wortes Anspruch erheben. Liebevoller Eingehen auf die Ideen des kanonischen Rechtes unter Heranziehung des nationalen und staatlichen Rechtes bilden ein Merkmal des Buches. Dinge, über welche viele Autoren rasch hinweggehen, finden hier oft eine unerwartete Behandlung. Freilich, ob sich das Werk zum ersten Studium besonders eignet, wage ich nicht zu behaupten. Ungemein ausführlich wird das Verlöbniß behandelt. Die Ausführungen sind sehr interessant; doch läßt sich nicht leugnen, daß die Verlöbniße tatsächlich doch zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken sind. Gut ist die Bemerkung (S. 133), daß der Pfarrer sich beim Brautunterricht nicht vertreten lassen soll. Auch den Ausführungen S. 177 über can. 1044 f. ist zuzustimmen. S. 70 wird gelehrt, daß nach geltendem Rechte wegen vis et metus auch derjenige Gatte die Ungültigkeitsklage erheben kann, welcher nicht unter der Drohung litt. Auch wenn er an der Drohung schuld ist? (Vgl. can. 1971, § 1.) Ueberhaupt lehnt der Verfasser die Einteilung der Ehehindernisse in *impedimenta juris publici* und *privati* ab (S. 151). Mit Unrecht aber wird der Kauscherischen Instruktion § 115 ff. vorgeworfen, daß sie den Begriff der anfechtbaren Ehe angenommen habe. Neu ist die Verdeutschung mancher Ausdrücke, z. B.: Nachgiebiges = *dispositives Recht*. Wir sehen der Fortsetzung mit Interesse entgegen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 14) **De Censuris latae sententiae juxta Codicem juris canonici**. Auctore Alberto Cipollini, Sac. 8° (261). Taurin. 1925, Marietti.

Das Strafrecht, speziell die Zensuren waren von jeher ein bevorzugtes Gebiet der kanonistischen Schriftsteller. Daher auch die Erscheinung, daß das fünfte Buch des Kodex relativ eifrige Pflege findet. Der Verfasser, Professor der Moraltheologie im Seminar des heiligen Cyrillus und Methodius in Orchard Lake, Michigan N. A., beschränkt sich im vorliegenden Werke auf die von selbst eintretenden Zensuren. Vorausgeschickt werden ein Kapitel über die Zensuren im allgemeinen und ein Kapitel über die Zensuren im besonderen. Hierauf werden in freier systematischer Form die einzelnen Zensuren behandelt. Ein Appendix beschäftigt sich mit den Zensuren *Vacante Sede Apostolica* anlässlich der Papstwahl. Geschichtliche Exkurse sowie Auseinandersetzungen mit anderen Autoren wurden vermieden. Die klare sachgemäße Darstellung und die schöne Ausstattung verdienen Lob.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 15) **Commentarium in Codicem jur. can. ad usum scholarum**. Auctore Guido Cocchi, Sac. Cong. Miss. Lib. V. De delictis et poenis. 8° (424). Taurin., 1925, Marietti.

Der Verfasser, Professor des kanonischen Rechtes in einem internationalen Missionskollegium, gibt einen umfangreichen Kommentar zum Cod. jur. can. heraus. Sieben Bände sind bereits erschienen. Der vorliegende Band behandelt das Strafrecht. Der Verfasser bringt zunächst den Wortlaut der zusammenhängenden Kanones mit einer Randbemerkung, die den Inhalt kurz charakterisiert. Daran schließt sich eine sachgemäße Erläuterung. Die Darstellung ist ungemein klar und übersichtlich. Mitunter wird auch auf das italienische Strafgesetzbuch Bezug genommen. In Einzelfällen wird auch